

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Landtag von Sachsen-Anhalt
39094 Magdeburg

Fraktionsvorsitzende

Per E-Mail:

Heuer@cdufraktion.de

katja.paehle@spd-lsa.de

andreas.silbersack@fdp-fraktion-lsa.de

evavonangern@dielinke.landtag-lsa.de

cornelia.lueddemann@gruene-fraktion-lsa.de

oliver.kirchner@afdfraktion-lsa.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300

Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info

Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff

Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

JL-DS

02.07.2025

Verschiebung der Ausgleichspflicht im Finanzhaushalt gem. § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG

Sehr geehrte Fraktionsvorsitzende Frau Dr. Pähle,
sehr geehrte Fraktionsvorsitzende Frau von Angern,
sehr geehrte Fraktionsvorsitzende Frau Lüddemann,
sehr geehrter Fraktionsvorsitzender Herr Heuer,
sehr geehrter Fraktionsvorsitzender Herr Silbersack,
sehr geehrter Fraktionsvorsitzender Herr Kirchner,

wir kommen zurück auf unser Schreiben vom 15.05.2025 mit dem wir um eine Verschiebung der Ausgleichspflicht gebeten hatten. Uns liegt bisher eine Antwort von Frau Dr. Pähle vor, für die wir uns ausdrücklich bedanken. Aus dieser geht hervor, dem Ansinnen grundsätzlich offen gegenüber zu stehen.

Wir hatten unser Schreiben vom 15.05.2025 im Nachgang auch der Innenministerin Frau Dr. Zieschang zukommen lassen. Zwischenzeitlich liegt uns auch hier eine Antwort der Ministerin vor. Frau Dr. Zieschang führt unter Verweis auf die Gesetzgebung zum Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften aus 2018 aus, dass die Ausgleichspflicht im Finanzhaushalt in Verbindung mit der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes nach § 100 Abs. 3 KVG der andauernden Erhöhung der kommunalen Liquiditätskredite entgegenwirken sollte. Da zudem die Liquiditätskredite der Kommunen in Sachsen-Anhalt im bundesweiten Vergleich nach wie vor hoch sind, habe der sachliche Grund für die erweiterte Ausgleichspflicht weiterhin Bestand.

Der Blick ausschließlich auf den Bestand der Liquiditätskredite erscheint unzureichend für die Beurteilung der Frage, ob eine Ausgleichspflicht des Finanzhaushaltes aktuell notwendig und zielführend wäre. Wir haben mehrere Gründe genannt, die eine nochmalige Verschiebung der Verpflichtung rechtfertigen würden. Diese haben wir in der beigefügten **Anlage** zusammengefasst. Wir haben uns daher mit Schreiben vom 30.06.2025 erneut an Frau Ministerin Dr.

Zieschang gewandt und unsere bisherige Argumentation für eine Verschiebung der Ausgleichspflicht im Finanzhaushalt weiter ergänzt. Wir möchten auch Ihnen die wesentlichen Inhalte des Schreibens zukommen lassen.

- Im aktuellen FAG 2025 und 2026 sind die zugrundeliegenden bedarfsmindernden Steuereinnahmen auf Basis der Mai-Steuerschätzung 2024 angesichts der verschlechterten Konjunkturaussichten um jährlich über 100 Mio. Euro zu hoch angesetzt. Wir haben auf das Problem auf Grundlage der Oktober-Steuerschätzung 2024 im Rahmen der Anhörung zum Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 (Drs. 8/4670) hingewiesen. Dieses Problem hat sich durch die Mai-Steuerschätzung 2025 verschärft.

		2025 in Mio. Euro	2026 in Mio. Euro
1.	Ergebnis Mai-Steuerschätzung 2024 (netto)	2.497,00	2.608,00
2.	Hinzurechnung „freie Spitze“ i. H v. 2 % (Abzug von Anrechnung Steuern)	49,94	52,16
3.	im FAG 2025/2026 unter Hinzurechnung „freier Spitze“ angerechnet (Ist) (Drs. 8/4670)	2.447,06	2.555,84
4.	Ergebnis Mai-Steuerschätzung 2025 (netto)	2.381,00	2.477,00
5.	Hinzurechnung „freie Spitze“ i. H v. 2 % (Abzug von Anrechnung Steuern)	47,62	49,54
6.	Hypothetische Anrechnung unter Hinzurechnung „freier Spitze“	2.333,38	2.427,46
	Differenz (6 – 3)	-113,68	-128,38

Bisher können wir Seitens des Landes keine Bereitschaft erkennen, hier nachsteuern zu wollen. Dies lässt im Hinblick auf die jüngste Rechtsprechung des hiesigen Verfassungsgerichts vom 21. Januar 2025 (LVG 5/23 und LVG 6/23) und der hier durch das Gericht geforderten neuartigen Ergebniskontrolle im Sinne eines „Plan-Ist-Vergleichs“ den Schluss zu, dass sowohl 2025 als auch 2026 eine nicht auskömmliche Finanzausstattung der Städte und Gemeinden wahrscheinlich ist.

Damit schließt sich der Kreis zu dem von Frau Ministerin Dr. Zieschang in Ihrer Antwort angesprochenem Gesetzgebungsverfahren in 2018, bei der alle Kommunen die Einführung der Ausgleichspflicht seinerzeit unter Verweis auf die mangelhafte Finanzausstattung abgelehnt haben (LT.-Drs. 7/2509, S. 49).

- Die hohen kommunalen Liquiditätskreditbestände der Kommunen in Sachsen-Anhalt im bundesweiten Vergleich sind zutreffend. 2024 lagen diese mit 679 Euro je Einwohner im bundesweiten Vergleich nach Nordrhein-Westfalen mit 1.194 Euro je Einwohner und dem Saarland mit 681 Euro je Einwohner an dritthöchster Stelle. Die Ursachen hierfür sind vielschichtig. Ein unausgeglichener Finanzhaushalt jedoch ist nicht Ursache, sondern Symptom.

Das Gutachten des Landes zum horizontalen FAG aus 2023 kam zu dem Ergebnis, dass die Kommunen Sachsen-Anhalts im bundesweiten Vergleich unterdurchschnittliche Steuereinnahmen aufweisen, wobei den Kommunen attestiert wurde, dass sie ihre Einnahmepotentiale bei den Realsteuern ausschöpfen. Gleichwohl wiesen die Städte und Gemeinden Sachsen-Anhalts im ostdeutschen Vergleich die geringsten FAG-Zuweisungen auf. Dies bestätigte unsere Einschätzung einer nicht auskömmlichen Finanzausstattung der Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt und damit auch unsere ablehnende Haltung aus 2018 zur Ausgleichspflicht im Finanzhaushalt.

Uns ist bewusst, dass sich im Rahmen der FAG-Novellen ab 2022 die Finanzausstattung der Höhe nach im FAG spürbar erhöht hat. Allein deshalb auf eine Auskömmlichkeit der Finanzausstattung zu schließen, greift angesichts der zunehmenden Regelungs- und Aufgabendichte der Kommunen zu kurz; erst Recht auch vor der sich bereits in der Kassenstatistik 2024 widerspiegelnden deutlichen Verschlechterung der kommunalen Finanzlage.

Daher blicken wir mit Spannung auf das aktuell in der Erarbeitung befindliche FAG-Gutachten der Uni Leipzig, welches eine Auswertung der Finanzlage des Landes und der Kommunen vornehmen und darauf aufbauend Vorschläge zur Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs unterbreiten wird. Noch einmal wollen wir dafür werben, dass die dem Gutachten wahrscheinlich folgenden Änderungen im FAG abgewartet und ab 2027 zunächst einem Praxischeck unterzogen werden, bevor haushaltsrechtlich neue Standards, wie die zusätzliche Ausgleichspflicht im Finanzhaushalt, gesetzt werden.

- Die letzte Verschiebung der Ausgleichspflicht für den Finanzhaushalt auf den 01.01.2026 wurde seitens des Landesgesetzgebers v. a. mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kommunen begründet. So wurde den Kommunen attestiert, in der Pandemie Großartiges geleistet zu haben, wobei die Zeit der Pandemie nicht genutzt werden konnte, um dem Ziel eines Haushaltsausgleichs näherzukommen (LT-Drs. 8/INN/6).

Die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurden abgelöst durch die Folgen des Ukraine-Kriegs; einerseits auf Grund des durch die stark steigenden Energiepreise ausgelösten enormen Inflationsdrucks und andererseits durch die enormen Anstrengungen bei der Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine in Wohnungen sowie deren Integration in Schulen, Kitas und bestehende Sozialleistungsstrukturen. Hierbei wurden die Kommunen auch durch das Land unterstützt.

Jedoch halten diese nicht nur, aber vor allem finanziellen Herausforderungen nach wie vor an und werden seit 2024 dadurch verstärkt, dass sich die anhaltende Wirtschaftsschwäche Deutschlands zunehmend in Kommunalhaushalten negativ bemerkbar macht. Das historisch hohe Rekorddefizit der Kommunen bundesweit in 2024 i. H. v. -24,3 Mrd. Euro spricht Bände. Auch die Zahlen der Kassenstatistik 2024 für Sachsen-Anhalt verdeutlichen eine erhebliche Verschlechterung der kommunalen Finanzlage. Das Defizit betrug hier insgesamt 161 Mio. Euro. Zudem offenbart die Kassenstatistik für das I. Quartal 2025 insbesondere bei den kreisangehörigen Gemeinden eine enorme Steigerung der Defizite in der laufenden Verwaltung und der Gesamtfinanzzrechnung.

Die Kommunen sind somit in 2025 nicht selbst verschuldet von einer fiskalischen Normallage weit entfernt, was - die Argumentation des Landesgesetzgebers aus 2022 aufgreifend - eine erneute Verschiebung rechtfertigt.

- Das Inkrafttreten der Ausgleichspflicht zum 01.01.2026 unter den zuvor beschriebenen Rahmenbedingungen dürfte die Handlungsfähigkeit der Kommunen im Land zusätzlich erheblich einschränken und dies vor dem Hintergrund der notwendigen Transformationsaufgaben und anstehenden Zukunftsinvestitionen i. R. des Art. 143h GG.

Wir haben anhand der Kassenstatistik 2024 die Höhe des durch § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG ausgelösten Konsolidierungsbedarfs ermittelt, wohlwissend, dass das Ergebnis nur eine Tendenzaussage zulässt. In der nachfolgenden Tabelle werden nur die Städte und Gemeinden berücksichtigt, die in den jeweiligen Salden ein Liquiditätsdefizit darstellen.

Körperschaft	Saldo lfd. Rechnung	Summe aus Saldo lfd. Rechnung und Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	Saldo Finanzrechnung insgesamt
Landkreise	9 von 11 -109.217.000	11 von 11 -193.709.000	9 von 11 -157.472.000
Kreisfreie Städte	3 von 3 -96.706.000 -	3 von 3 -125.163.000	2 von 3 -88.425.000
Kreisangehörige Gemeinden	52 von 215 -98.069.000	65 von 215 -122.658.000	79 von 215 -157.462.000
Verbandsgemeinden	8 von 18 -5.260.000	11 von 18 -9.247.000	9 von 18 -13.501.000

Quelle: Statistischer Bericht; Öffentliche Finanzen, Kassenstatistik 01.01.2024 – 31.12.2024

Voraussichtlich wären alle Landkreise und kreisfreien Städte sowie nahezu 1/3 der kreisangehörigen Gemeinden und nahezu 2/3 der Verbandsgemeinden nicht in der Lage, die Ausgleichsverpflichtung des § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG zu erfüllen. Das in Rede stehende Konsolidierungsvolumen könnte sich auf ca. 450 Mio. Euro belaufen. Dies dürfte 2025 aufgrund der ausbleibenden konjunkturellen Erholung und der bisherigen mangelnden Bereitschaft des Landes, im FAG bei der Anrechnung der Steuereinnahmen nachzujustieren, eher noch ansteigen.

- Das mit § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG verbundene Ziel der Rückführung der Liquiditätskredite steht bereits im Fokus des Zusammenspiels von § 110 Abs. 2 KVG und §100 Abs. 5 KVG.

Wir bitten Sie abschließend erneut, sich für eine Verschiebung der Ausgleichspflicht auf mindestens den 01.01.2028 einzusetzen. Diese sollte aufgrund der anstehenden Aufstellung der Haushaltspläne für 2026 zeitnah erfolgen.

Für weiterführende Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer